

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wüstheuterode erhebt für die Benutzung der Tagesstätte Benutzungsgebühren. Für die Verpflegung von Kindern in der Tagesstätte (Versorgung mit Getränken; Inanspruchnahme Mittagessen) wird ein Verpflegungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und durch Abbuchung zu entrichten.

§ 6 **Verpflegungsgeld**

- (1) Das Kind wird in der Tageseinrichtung täglich mit Getränken versorgt. So wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Verpflegungsgeld in Höhe von **3,00 EUR** je Kind und Monat erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens durch Kinder der Tagesstätte wird ein Betrag von **2,50 EUR** je Essenportion berechnet.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens durch einen weiteren Personenkreis wird je Portion berechnet:

- für Schüler	2,40 EUR
- für Rentner/Fremdesser	4,00 EUR
- für Lehrer/Erzieher	4,00 EUR
- Sonstige	2,50 EUR

- (3) Das Verpflegungsgeld ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und durch Abbuchung zu entrichten.

§ 7 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Bei Kindern, deren Schuleintritt unmittelbar bevorsteht und das Betreuungsverhältnis aus diesem Grund bis zum 15. eines Monats endet, ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach der Betreuungszeit (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: über 8 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis 2 Jahre; Alter ab 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags > 8 h	143,00 EUR	132,00 EUR	121,00 EUR	110,00 EUR	-10,00 EUR
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	121,00 EUR	110,00 EUR	99,00 EUR	88,00 EUR	-10,00 EUR
halbtags <= 5 h	99,00 EUR	88,00 EUR	77,00 EUR	66,00 EUR	-10,00 EUR

Kinder bis 2 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags > 8 h	220,00 EUR	198,00 EUR	176,00 EUR	154,00 EUR	-20,00 EUR
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	165,00 EUR	143,00 EUR	121,00 EUR	99,00 EUR	-20,00 EUR
halbtags <= 5 h	110,00 EUR	88,00 EUR	66,00 EUR	44,00 EUR	-20,00 EUR

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

- (3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10 **Übernahme der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 4. März 2002 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften sowie Änderungen außer Kraft.

Wüstheuterode, 28. Dezember 2016

Kaufhold 
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2017 vom 20. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 21. Januar 2017 in Kraft.